

Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen (gem. Ziffer 8 der Richtlinie (De-minimis))

Stand 01.07.2024

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen finden Sie unter www.nordmedia.de
2. Die Antragstellung erfolgt komplett digital im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Dort sind alle notwendigen Angaben zu machen bzw. die geforderten Anlagen zum Antrag als PDF- oder Excel-Dateien hochzuladen. Zur formellen Einreichung wird systemseitig eine PDF-Datei erstellt, die rechtsverbindlich unterzeichnet, als Scan mit Unterschrift bzw. mit digitaler Signatur versehen, ebenfalls hochgeladen werden muss. **Die postalische Übersendung von Unterlagen entfällt!**
3. Eine Antragstellung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die veröffentlichten Einreichtermine stellen eine Ausschlussfrist dar. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden. Als frühestmöglicher Maßnahmebeginn gilt das Datum der rechtsverbindlichen Einreichung des Antrags im Antrags- u. Förderportal der nordmedia.
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** werden dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über ggf. fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt zur **Förderung von Ausbildungsmaßnahmen** sind Unternehmen (KMU einschließlich Vereine, Organisationen) mit Sitz im Fördergebiet als Veranstalter:innen von Weiterbildungsmaßnahmen, die über eine hohe Professionalität und besondere medienpezifische Erfahrungen verfügen, sowie Teilnehmer:innen an derartigen Angeboten. Nicht antragsberechtigt sind staatliche und kommunale Anbieter:innen.
 Die Förderung kann bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Zuwendung kann bei Ausbildungsmaßnahmen für beschäftigte Personen mit Behinderungen oder benachteiligte beschäftigte Personen um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden. Die Zuwendung kann darüber hinaus zugunsten mittlerer Unternehmen um bis zu zehn Prozentpunkte und zugunsten kleiner Unternehmen um 20 Prozentpunkte, maximal jedoch auf 70 % der beihilfefähigen Kosten, erhöht werden.

 Antragsberechtigt zur **Förderung von Beratungsleistungen** sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Start-Ups. Die Förderung kann bis zur Höhe von 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen.
7. Bitte beachten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen. Diese finden Sie auf der Homepage der nordmedia in den jeweiligen Förderbereichen.
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
 - a) Reisekosten, Tagesgelder, Übernachtungskosten im Inland:
 - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km, maximal 130,00 Euro pro Strecke,
 - für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten werden anerkannt, soweit sie unvermeidbar sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen,

- Tagegeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
- c) Ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden, Handlungskosten und Überschreitungsreserven sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.
- d) Finanzierungskosten können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung einzureichen.
9. Für Projekte, die eine Förderung aus **Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds** erhalten, gelten neben der Nds. Landeshaushaltsordnung nebst VV, die ANBest-P sowie ggf. das Vergaberecht. Aus der Projektkalkulation soll in diesen Fällen ersichtlich sein, welche Beträge als nicht förderfähig einzustufen sind.
 Die Förderung erfolgt abweichend von o.g. Regeln auch bei diesen Projekten **kostenbasiert**. Die Regelungen zu Reisekosten nach Ziffer 8 a) und b) gelten auch hier.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Beschäftigten der nordmedia.

10. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Förderbetrag	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	434,00 €
bis 51.100,00 €	766,00 €
über 51.100,00 €	2,0 % des beantragten Förderbetrags

11. Geben Sie alle De-minimis-Beihilfen des laufenden und der vorangegangenen zwei Kalenderjahre in der auf der Homepage der nordmedia zum Download erhältlichen Erklärung an. Der Subventionswert dieser Beihilfen darf EUR 300.000,00 nicht überschreiten. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur De-minimis-Erklärung.
12. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des Regionaleffekts:
- a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
13. Jede antragstellende Person verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
14. Für Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit audiovisuellen Projekten mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 8 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die de minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.

15. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“ sowie unsere Richtlinie, für diesen Förderbereich insbesondere Ziffer 8.